

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

PV Freiflächenanlage – Thalmannsfeld

Landkreis Weißenburg



Auftraggeber: Jurawind GbR
Herr Franz Roth
Metzstraße 12
D-93336 Altmannstein

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2023 - August 2023

1. Durchgeführte Begehungen:

11.04.23: 07.30 Uhr – 08.45 Uhr; Bewölkt, mäßiger Wind
25.04.23: 07.00 Uhr – 08.30 Uhr; Bewölkt, mäßiger Wind
16.00 Uhr – 17.00 Uhr; Bewölkt, mäßiger Wind
13.05.23: 06.30 Uhr – 07.45 Uhr; Bewölkt, leichter bis mäßiger Wind
31.05.23: 06.00 Uhr – 07.15 Uhr; Sonnig, leichter Wind
19.06.23: 20.00 Uhr – 21.45 Uhr; Leicht bewölkt, mäßiger Wind

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche, aber auch potentielle Vorkommen von Rebhuhn, Wachtel, Rohrweihe und Wiesenweihe wurden abgeprüft. Zusätzlich wurden alle weiteren möglichen Feldbrüter mit aufgenommen.

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Ackerflächen auf der Jurahochfläche sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Somit dürften im Gebiet eher wenige Arten in geringer Individuendichte anzutreffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wolf, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf den Acker- und Wiesenflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Hierzu ist die Nutzung der Flächen zu intensiv. Auch bei den Lurchen finden sich im Gebiet und im Wirkraum keine bekannten Vorkommen, wie z.B. Laichgewässer, von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können ausgeschlossen werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollafter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Mitte April und Mitte Juni durchgeführt. Diese fanden am 11.04.23, 25.04.23, 13.05.23, 31.05.23 und am 19.06.23 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von acker- und wiesenbrütenden Arten, insb. der Feldlerche. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

| Art | RL By | RL D | BG | VS | Bemerkungen zu Artvorkommen | Betroffenheit |
|---|----------|---------|----|----|--|---------------|
| <i>Aves (Vögel)</i> | | | | | | |
| <i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche) | 3 | 3 | b | | 1 Revier, angr. weitere 4-5 Reviere | ja |
| <i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard) | | | s | | Nahrungsgast | nein |
| <i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe) | | | s | | Überflug | nein |
| <i>Coloeus monedula</i> (Dohle) | V | | b | | Überflug | nein |
| <i>Columba oenas</i> (Hohltaube) | | | b | | Nahrungsgast | nein |
| <i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe) | | | b | | Nahrungsgast | nein |
| <i>Emberiza citronella</i> (Goldammer) | | | b | | Nahrungsgast | nein |
| <i>Falco tinunculus</i> (Turmfalke) | | | s | | Nahrungsgast | nein |
| <i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe) | V | V | b | | Nahrungsgast | nein |
| <i>Milvus migrans</i> (Schwarzmilan) | | | s | | Nahrungsgast | nein |
| <i>Milvus milvus</i> (Rotmilan) | V | | s | I | Nahrungsgast | nein |
| <i>Motacilla flava</i> (Wiesenschafstelze) | | | b | | 1 Brutpaar angrenzend außerhalb Wirkraum | nein |
| <i>Sturnus vulgaris</i> (Star) | | 3 | b | | Nahrungsgast | nein |

Als typischer Brutvogel der offenen Ackerfluren kommt die **Feldlerche** mit einem Brutpaare innerhalb der Fläche für die geplante PV-Anlage vor. Horizontale Strukturen sind insb. durch ein bereits bestehendes Windrad im Nordwesten der Fläche gegeben. Außerhalb davon, nördlich, östlich und südlich konnten weitere 5 Brutpaare der Feldlerche festgestellt werden (siehe Abbildung 2). Diese sind aber nicht von der PV-Anlage betroffen, da deren Reviere in

ausreichender Entfernung von über 50m davon liegen. Um Konflikte mit horizontalen Strukturen zu vermeiden, muss die Eingrünung der PV-Anlage aber mit niedrigwachsenden Sträuchern in Form einer juratypischen Feldhecke erfolgen (siehe konfliktvermeidende Maßnahmen).

In den vergangenen Jahren waren von der Feldlerche in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig. Neben der Feldlerche konnten keine weiteren acker- bzw. wiesenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden. Angrenzend, südöstlich der PV-Anlage brütete ein Brutpaar der Wiesenschafstelze. Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe konnten als Nahrungsgäste bzw. im Überflug beobachtet werden. Brutvorkommen im Nahbereich der PV-Anlage können für diese Arten aber ausgeschlossen werden, sind im weiteren Umfeld aber wahrscheinlich.

Für alle weiteren beobachteten Arten, wie Mäusebussard, Dohle, Hohltaube, Rabenkrähe, Goldammer, Rauchschwalbe und Star sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur als Nahrungsgäste im Gebiet bzw. dessen Umfeld auftreten.

Beeinträchtigungen sind somit für ein Brutpaar der Feldlerche gegeben. Für dieses sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser Art nicht gesichert ist.



Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche im Projektgebiet (Quelle: Bayernatlas)

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen, wie z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im Randbereich der PV-Anlage dürfen nur mit niedrigwüchsigen Gehölzen (z.B. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Heckenkirsche) durchgeführt werden, damit der Meidungsabstand von über 50m zu Feldhecken für Brutplätze der Feldlerche eingehalten werden kann.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja nein

- Schaffung eines Ersatzbrutplatzes für ein Brutpaar der Feldlerche im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche außerhalb der Brutsaison beginnen). Hierzu wurde bereits ein Ausgleichsflächenkonzept vom Planungsbüro Team 4 erarbeitet, in das die durchzuführende CEF-Maßnahme eingebunden werden kann. (siehe Abbildung 1). Auf einer Fläche von knapp 5.300m² im Nordosten auf Flurnummer 565/0 und 564/0 ist die Anlage einer Blühfläche vorgesehen. Ein kleiner Streifen von 745m² im Süden von Flurnummer 564/0 bleibt als Wiesenfläche erhalten, da hier ein Umbruch nicht erlaubt ist. Dieser Streifen wird nicht als Bruthabitat genutzt, da er zu nahe an der PV-Anlage liegt, kann aber als Nahrungshabitat mit genutzt werden. Hier wird eine zweischürige Mahd mit Mähgutabtransport vorgeschlagen bei einer Erstmahd zwischen 20.05. und 01.06. und einer Zweitmahd ab August. Eine Düngung muss unterbleiben.
- Sowohl im Westen, als auch im Süden der Blühfläche kann ein Abstand von deutlich über 50m zur PV-Anlage eingehalten werden, weshalb ein geeigneter Brutplatz bei entsprechender niedriger Bepflanzung der Eingrünungsbereiche generiert werden kann. Als Nahrungshabitat steht die gesamte Fläche zur Verfügung. Die Fläche ist geeignet, aber als suboptimal zu bezeichnen. Da aktuell im Umfeld keine weiteren Flächen für den Feldlerchenausgleich verfügbar sind, sollte diese Option unter Auflage einer Erfolgskontrolle dennoch gewählt werden.

-

Die Maßnahmen auf der gut 0,53 Hektar großen Fläche beinhalten:

- o Lückige Einsaat einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten; Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.

- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Befahren während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Erhaltung der Blühfläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat nach der Brutzeit der Feldlerche).

Zusätzliche Maßnahmen:

- Die Besiedlung der Ausgleichsfläche durch ein Brutpaar der Feldlerche muss nach dem Bau der Anlage durch mind. eine weitere Brutzeitkontrolle dokumentiert werden, da die Ausgleichsfläche als suboptimal betrachtet werden muss und geringfügig von den Normen des ministerialen Schreibens (Anlage zum UMS vom Februar 2023) abweicht.. Falls die Fläche nicht besiedelt wird, sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für diese Art zu ergreifen.

5. Fazit

Durch den Bau einer ca. 2,5 Hektar großen PV-Anlage bei Thalmannsfeld (Landkreis Weißenburg) entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für ein Brutpaar der Feldlerche nötig (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

| | | |
|-----|---|-------------------|
| B 1 | Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme | § 44 Abs. 1 Nr. 1 |
| B 2 | Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision | |
| B 3 | Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren | |
| B 4 | Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren | |
| B 5 | Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten | § 44 Abs. 1 Nr. 3 |
| B 6 | Beschädigen/Vernichten von Pflanzen | § 44 Abs. 1 Nr. 2 |
| B 7 | Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten | § 44 Abs. 1 Nr. 4 |

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

| | | |
|-----|---|------------------|
| F 1 | Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme | Art. 12 Abs. 1 a |
| F 2 | Tötung von Tieren durch Kollision | |
| F 3 | Zerstörung von Eiern | Art. 12 Abs. 1 c |
| F 4 | Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | Art. 12 Abs. 1 d |
| F 5 | Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | Art. 12 Abs. 1 b |
| F 6 | Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien) | Art. 13 Abs. 1 a |

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

| | | |
|-----|--|----------|
| V 1 | Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme | Art. 5 a |
| V 2 | Töten von Vögeln durch Kollision | |
| V 3 | Zerstörung von Eiern | Art. 5 b |
| V 4 | Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern | Art. 5 b |
| V 5 | Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie | Art. 5 d |

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 12.09.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de